

3. Als wichtigster Beleg dient eine Urk. Barbarossas von 1182, die dem Kloster Reichenbach die kaiserliche *protectio* verheißt und ihm eine Anzahl älterer und jüngerer Erwerbungen bestätigt: zunächst die Traditionen des Klostergründers Diepold und seines Ministerialen Gottfried von Wetterfeld, dann Schenkungen Konrads III. (Hohenstein und Rohr), endlich *predia, que nos manu nostra eidem monasterio contulimus, scilicet ecclesiam in ipso Hohenstein cum omni iure tam temporalis, quam spirituali perpetuo habendam et quiete possidendam; item predia in Genach (= Gowna (Janahof)?), Liuwelingen (Lufling), et beneficium ministerialis nostri Rapotonis in Wichelstorf (Michelsdorf); item que Pabo ministerialis noster habuit in Paldewinesdorf (Balbersdorf) et in Hawartesdorf (Habersdorf)* ⁷⁸⁾. Janahof, Lufling usw. aber liegen in der Mark Cham.

Zur Kritik ist folgendes zu sagen:

ad 1. Gesetzt den Fall, es liegt wirklich die von Bosl vermutete Identität des Geschlechtes vor, dann stammen die beiden Belegstellen aus zu verschiedenen Überlieferungen, als daß man bestimmte rechtsgeschichtliche Schlüsse (Doppelministerialität!) aus ihnen ziehen dürfte ⁷⁹⁾. Die 1138 über den gleichen Vorgang ausgestellte Urk. Konrads III. nennt Adelbrecht unter den Zeugen nicht ⁸⁰⁾.

ad 2. Die Belege erweisen Gottfried eindeutig als Ministerialen der Vohburger. Nur von ihnen besitzen wir dienstherrliche Konsense, wie sie bei Traditionen von ministerialischem Eigen notwendig waren. Die Traditionsnotiz von ca. 1145 spricht von keinem Konsens des Königs. Der Eintrag des Admonter Schreibers mag daher auf einem Irrtum beruhen, der vielleicht mit Konrads Verfügungen über die Mark Cham und das Egerland im Jahre 1146 im Zusammenhang steht. Die Zeugenschaft Gottfrieds (ohne Titel!) in einer 1141 ausgestellten Urk. des Königs aber ⁸¹⁾ will nichts besagen, da der Dienstmann sicher als Begleiter des ebenfalls testierenden Markgrafen Diepold erschienen war.

⁷⁸⁾ St. 4348. Mon. Boica 27, 32 Nr. 41.

⁷⁹⁾ Vgl. auch Schlesinger, ZRG. Germ. Abt. 69 (1952) 456, der die Doppelministerialität für eine „seltene und späte Erscheinung“ hält. Er erinnert an die bei Heiraten von Ministerialen verschiedener Dienstherren üblichen Teilungsverträge bezüglich der Kinder und betont richtig: „Es ist der Nachweis der Doppelministerialität für ein und dieselbe Person, nicht nur für die Familie zu fordern.“

⁸⁰⁾ St. 3377. Mon. Boica 31 a, 392 Nr. 207.

⁸¹⁾ St. 3430. Mon. Boica 29 a, 273 Nr. 466.